

4. Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutzversicherung

Der BDA hat in die Berufsrechtsschutzversicherung die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen seiner berufstätigen Mitglieder in weiteren gerichtlichen Verfahren einbezogen, nämlich in **Prozessen**

- angestellter Ärzte vor den **Arbeitsgerichten** und beamteter Ärzte vor den **Verwaltungsgerichten** wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben),
- vor **Sozialgerichten** in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung).

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar.

Beispiele für Klagefristen: Eine **Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen** nach Erhalt der (Änderungs-)Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die **Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb 3 Wochen** nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden. Bei den **Sozialgerichten muss die Klage binnen 1 Monat** nach Erhalt des Widerspruchsbescheides eingehen.

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist **im Sozialrechtsweg jedoch auf Musterprozesse begrenzt**, in denen der BDA diesen Rechtsschutz durch Mitteilung an die Versicherung in Anspruch nimmt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen. Musterprozesse sind *vor* Klageerhebung dem BDA zu melden und dürfen nur nach Rücksprache mit dem BDA durch Vergleich beendet werden.

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 250.000 € Das Mitglied trägt eine **Selbstbeteiligung** von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 € Das Mitglied kann den Anwalt frei wählen.

Falls der Arzt eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so hat er diese –unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband– über den Prozess zu unterrichten. Die Leistungen dieser Versicherung, die denen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung vorgehen, kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Der Rechtsschutz gilt nur für die Kosten von **Prozessen** vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten, **nicht** aber für die Kosten einer **vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltschaftlichen Beratung**. Er setzt eine Mitgliedschaft von 3 Monaten vor Klageerhebung voraus.

Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren *unverzüglich* schriftlich bei der Versicherungsreferentin des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten

Roritzerstraße 27 Tel: (0911) 9 33 78 27 (*Buchstabe A-K, G. Schneider-Trautmann*)
90419 Nürnberg Tel: (0911) 9 33 78 17 (*Buchstabe L-Z, S. Meyer*)
Fax: (0911) 3 93 81 95 E-Mail: Versicherungsref@bda-ev.de

anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor *Erhebung der eigenen Klage* mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift.

Bitte beachten Sie:

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA **innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet** werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht **kein** Versicherungsschutz.